

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung von öffentlichem Verkehrsraum in der Stadt Schlieben und ihren Ortsteilen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V. m. §§ 18, 20, 21 und 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben am 03.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

1. Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) von öffentlichem Verkehrsraum (Straßen, Wege, Plätze, Anlagen usw.) in der Stadt Schlieben und ihrer Ortsteile werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach besonderen Bestimmungen des Straßenrechts nicht bedarf.

§ 2
Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist:
 - der Antragsteller bzw. der Sondernutzungsberechtigte oder
 - wer die Sondernutzung ausübt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
2. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung. Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht andere erforderliche Genehmigungen.

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Gebühren bemessen sich nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf den öffentlichen Verkehrsraum.

§ 5

Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden in Tages- und Monatsbeiträgen festgesetzt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben. Sind Tagesgebühren festgesetzt, ist bei zeitlich kürzerer Nutzung die volle Tagesgebühr zu erheben.

§ 6 Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sondernutzung schriftlich mit Angabe über die Art, den räumlichen Umfang und die Dauer der Sondernutzung an das Amt Schlieben zu richten.

Es können Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 7 Fälligkeit

Die Sondernutzungsgebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 8 Gebührenbefreiung und Rückerstattung

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Schlieben eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
3. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.
4. Im Rahmen des jeweils geltenden Abgabenrechts können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung von Härten die Gebühren gestundet werden.
5. Die Gebühren können im Verwaltungsverfahren nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften beigebracht werden.

§ 9 Ausnahmeregelungen

Im begründeten Einzelfall kann von den Regelungen der Satzung eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende Einzelinteressen dies gebieten und das öffentliche Interesse einer solchen Ausnahme nichts entgegensteht.

§ 10

Gebührensätze

Gegenstand	je angefangene Einheit	Zeitraum	Gebühr
1. Anbieten von Leistungen und andere gewerbliche Zwecke			
1.1.			
feste und transportable Verkaufs- und Imbissstände und Verkaufswagen	bis 6 m ²	monatlich	90,00 €
	bis 12 m ²	monatlich	150,00 €
	über 12 m ²	monatlich	270,00 €
1.2.			
sonstiger Straßenverkauf	bis 6 m ²	monatlich	30,00 €
	bis 12 m ²	monatlich	40,00 €
	über 12 m ²	monatlich	50,00 €
1.3.			
Warenauslagen, Schaukästen und Automaten sofern sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen	m ²	monatlich	1,00 €
1.4.			
Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten usw.	m ²	monatlich	1,00 €
1.5.			
sonstige Nutzung zu gewerblichen Zwecken	m ²	täglich	1,00 €
1.6.			
Anbringen von Plakaten bzw. anderen Werbeträgern an dafür vorgesehene Werbeflächen	m ²	täglich	0,40 €
2.			
Gerüste, Bauhütten, Arbeits- und Toilettenwagen, Baumaschinen jeder Art einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Container, Baugrubensicherungen, Lagerung von Baumaterial usw.	m ²	monatlich	1,50 €
3. Gebührenfrei sind:			
3.1.			
Werbeanlagen, die lediglich den Luftraum über der Straße oder den Gehweg beanspruchen (z.B. an Hauswänden angebrachte Reklameuhren, Schilder oder Tafeln) am Ort der Leistungserbringung.			
3.2.			
Informationsstände politischer Gruppierungen			
3.3.			

Veranstaltungshinweise und –plakate, bis zu 0,5 m² Fläche, von Gewerbetreibenden, Vereinen, Parteien und Institutionen, die ihren Sitz im Gebiet des Amtes Schlieben haben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Schlieben vom 25.05.2004 außer Kraft.

Schlieben, den 03.04.2012

Schülzke
Amtsdirektorin